

ERSTE HILFE IM BETRIEB

Im Notfall Leben retten

Erste Hilfe ist wichtig und kann im Notfall Leben retten. Zur Ersten Hilfe ist jeder verpflichtet. Ein vorsätzliches Unterlassen der Hilfeleistung ist sogar strafbar. Dabei ist es unerheblich, ob man eine Ausbildung zum Ersthelfer besitzt oder nicht. Vor Fehlern muss der Ersthelfer aber keine Angst zu haben, denn für diese kann er nicht belangt werden. Der Einsatz des Ersthelfers überbrückt die Zeit bis professionelle Rettungskräfte vor Ort sind.

Unternehmer in der Pflicht. Jeder Unternehmer ist verpflichtet, die für seinen Betrieb erforderlichen Maßnahmen zu organisieren. Dabei ist es egal, ob seine Mitarbeiter sich in seiner Betriebsstätte aufhalten oder zum Beispiel auf einer Baustelle arbeiten. Er hat dafür zu sorgen, dass die nötige Anzahl von Ersthelfern ausgebildet wurde und die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel bereitstehen. Die Erste-Hilfe-Materialien müssen so aufbewahrt werden, dass sie schnell zugänglich sind. Ist das Verfallsdatum überschritten oder die Verpackung beschädigt, sind die Materialien umgehend zu ersetzen.

Aufgaben des Ersthelfers. Sie umfassen die Eigensicherung, die Absicherung der Unfallstelle sowie die Abwendung von zusätzlichen Gefahren, die lebensrettenden Sofort-Maßnahmen, das Absetzen des Notrufes, die weitere Erste Hilfe mit der Wundversorgung und der Betreuung des Verletzten.

Die Eigensicherung und die Absicherung der Unfallstelle stehen an erster Stelle. Dem Verletzten ist nicht damit geholfen, wenn der Ersthelfer ebenfalls verletzt wird.

Bei einem Stromunfall beispielsweise ist das Wichtigste, die anliegende Spannung auszuschalten. Im Straßenverkehr ist die Unfallstelle abzusichern, um zu verhindern, dass der nachfolgende Verkehr in die Unfallstelle fährt. Zu den lebensrettenden Sofortmaßnahmen zählen u. a., den Verletzten aus der Gefahrenzone zu bringen, die Atmung und den Herzschlag festzustellen oder auch das Lagern in der stabilen Seitenlage sowie das Blutstillen bei starken Blutungen. Mit dem Notruf wird professionelle Hilfe für den Verletzten angefordert. Es ist mitzuteilen, wo der Unfall geschah, was passiert ist, wie viele Verletzte es gibt, welche Verletzungen vorliegen. Das Warten auf Rückfragen ist dabei das Wichtigste. Das Gespräch wird immer von der Rettungsleitstelle beendet. Nur so ist sichergestellt, dass der Rettungsleitstelle alle Informationen vorliegen, um die Rettungskräfte zielgerichtet einsetzen zu können.

Nach dem Absetzen des Notrufes ist unmittelbar mit den weiteren Erste-Hilfe-Maßnahmen fortzufahren. Diese sind notwendig, damit sich der Zustand des Verletzten bis zum Eintreffen der Rettungskräfte nicht weiter verschlechtert. Dazu können zum Beispiel eine

Herzdruckmassage und ein Beatmen des Verletzten gehören. Auch der Einsatz eines Defibrillators kann erforderlich sein.

Zeit zählt. Besonders wichtig ist es, sofort mit diesen Hilfeleistungen zu beginnen. Jede Minute ist wichtig. Bei einem Atemstillstand oder bei Herzkammerflimmern sinkt die Überlebenschance rasch. Nach fünf Minuten liegt diese nur noch bei etwa 50 %. Das untätige Warten kann dann tödlich für den Verletzten sein, da der Rettungsdienst in der Regel erst nach zehn bis fünfzehn Minuten am Einsatzort eintrifft.

Dokumentieren im Verbandbuch. Die Erste-Hilfe-Leistung ist im Verbandbuch zu dokumentieren und 5 Jahre aufzubewahren – mit Angaben über den Zeitpunkt, den Ort sowie den Unfallhergang. Des Weiteren sind die Art und der Umfang der Verletzung oder Erkrankung, die Erste-Hilfe-Maßnahme, der Name des Verletzten, der Zeugen und Ersthelfer festzuhalten. Dies ist insbesondere für kleinere Verletzungen wichtig, bei denen keine ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wird. Aus diesen Verletzungen kann später unter Umständen eine Entzündung entstehen. Durch das Dokumentieren der Verletzung im Verbandbuch ist dann nachweisbar, dass es sich um einen Arbeitsunfall handelte.

Weitere Infos sind in der Broschüre „Erste Hilfe mit Sonderteil Stromunfälle“, Bestell-Nr. MB 017 und in dem interaktiven Lernmodul Erste Hilfe, Webcode: 13664492, unter www.bgetem.de zu finden. ■

Aus dem Unfallgeschehen

Körperdurchströmung beim Auswechseln eines Lichtschalters

Arbeitsauftrag. Ein Elektrohandwerksbetrieb hatte den Arbeitsauftrag, einen defekten Lichtschalter in einem Privathaushalt auszutauschen. Mit den Arbeiten wurden ein Elektromonteur und ein Auszubildender beauftragt.

Unfallhergang. Nachdem der Kunde den beiden Mitarbeitern des Elektrohandwerksbetriebs die Lage des defekten Lichtschalters gezeigt hatte, bemerkte der Elektromonteur, dass der erforderliche neue Lichtschalter noch im Servicefahrzeug lag. Der Monteur ging daraufhin zurück zum Fahrzeug, um den Schalter zu holen. Ohne auf die Rückkehr des Monteurs zu warten, begann der Auszubildende sofort mit der Demontage des defekten Lichtschalters. Er schaltete den

Lampenstromkreis nicht frei und stellte auch die Spannungsfreiheit nicht fest. Beim Herausziehen der zweiten Ader aus dem Schalter (Bild) berührte der Auszubildende die bereits herausgezogene spannungsführende Ader mit dem Handrücken und erlitt dabei eine Körperdurchströmung. Im Anschluss



Quelle: BG ETEM/Rothweiler

an den Unfall wurde der Auszubildende ins Krankenhaus gebracht. Es wurde eine Hautrötung an der linken Hand festgestellt und vom Arzt eine EKG-Überwachung veranlasst.

Unfallanalyse. Der Auszubildende begann ohne ausdrückliche Anweisung durch den Elektromonteur mit der Arbeit. Dabei wendete er nicht die fünf Sicherheitsregeln an. Ein Arbeiten unter Spannung war nicht erforderlich. Dadurch verstieß der Auszubildende gegen § 6 der DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“. Im Rahmen der Unfallanalyse wurde festgestellt, dass der Elektrohandwerksbetrieb keine Gefährdungsbeurteilung erstellt hatte. Des Weiteren waren der Auszubildende und der Elektromonteur noch nie unterwiesen worden. Dadurch verstieß der Unternehmer gegen § 3 und § 4 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

D. Rothweiler